Vergal	bel	kammer	des	Land	es	Berl	in
VK - B	2	– 17/07					

Beschluss vom 5.6.2007

<u>Leitsätze</u>

- 1. Einer Einigung der Beteiligten im Wege des Vergleichs in der mündlichen Verhandlung steht das Gesetz nicht entgegen, auch wenn dies in den Vorschriften über das Nachprüfungsverfahren nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
- 2. Sofern es zu einer Einigung der Beteiligten kommt, ist diese bindend und erstreckt sich auch auf die zur Rechtsverfolgung aufgewendeten Kosten, sofern sich ein Beteiligter zu deren Erstattung verpflichtet hat

Vergabekammer des Landes Berlin 2. Beschlussabteilung VK - B 2 – 17/07

Beschluss

In dem Vergabenachprüfungsverfahren	
Verfahrensbevollmächtigte:	- Antragstellerin -
gegen	
Martalare all accellus # alatients	- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen Vergabe des Dienstleistungsauftrags "Architekten- und Ingenieurleistungen ..."

hat die 2. Beschlussabteilung der Vergabekammer des Landes Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 2007 ...beschlossen:

- 1. Das Verfahren wird eingestellt.
- 2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Antragstellerin trägt die Antragsgegnerin.
- 3. Die Verfahrensgebühren werden auf 1.290,-- Euro festgesetzt.

I.

Die Antragstellerin hat aufgrund eines Vergleichs in der mündlichen Verhandlung ihren Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer zurückgenommen. Dementsprechend war das Vergabenachprüfungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 2 Satz 3 VwGO einzustellen und über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Hinsichtlich der Eigenschaft der Antragsgegnerin als öffentlicher Auftraggeber (§ 98 Nr. 2 GWB) wird unter Bezugnahme auf den Beschluss des Kammergerichts vom 6. Februar 2003 (Az: 2 Verg 1/03) von der Zuständigkeit der Vergabekammer ausgegangen. Die Struktur der Gesellschaft und der Unternehmenszweck haben sich nach Bekunden der Antragsgegnerin seitdem nicht geändert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 128 Abs. 3 Satz 1 GWB in Verbindung mit der von den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung getroffenen Einigung. Die Antragsgegnerin hat sich danach zur Übernahme der Verfahrenskosten verpflichtet, um damit im Gegenzug die Antragsrücknahme durch die Antragstellerin zu erreichen. Einer solchen Einigung steht das Gesetz nicht entgegen, auch wenn ein Vergleich im Nachprüfungsverfahren nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Die Zulässigkeit der Vereinbarung ergibt sich aus dem Verfügungsgrundsatz, der auch im Verwaltungsverfahren Anwendung findet (siehe §§ 54, 55 VwVfG). Sofern es zu einer Einigung der Beteiligten kommt, ist diese bindend (1. VK Sachsen vom 25.6.03 1/SVK/015-03, Lausen VergabeR 2003, 533; VK Berlin, Beschluss vom 28.9.04 B-2-46/04). Sie erstreckt sich auch auf die zur Rechtsverfolgung aufgewendeten Kosten, sofern sich ein Beteiligter zu deren Erstattung verpflichtet hat (VK Berlin, Beschluss vom 28.2.05, B-2-5/05). Über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin war nicht gesondert zu entscheiden. Denn die Antragsgegnerin hat diese durch ihre Verpflichtung zur Kostenübernahme anerkannt. Hinsichtlich der Höhe ist die Erstattung auf die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie einen Gegenstandswert von 20.000 Euro begrenzt. Diese Einigung ist maßgebend.

Hinsichtlich der Gebühren und Auslagen erfolgt die Kostenentscheidung aufgrund von § 128 Abs. 1 GWB in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz (VwKostG). Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG hat derjenige die Verwaltungskosten zu zahlen, der die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat. Eine solche Erklärung hat die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung abgegeben.

Die Höhe der Gebühren der Vergabekammer richtet sich nach § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB. Die Gebühr beträgt danach mindestens 2.500,-- Euro. Die Kammer hat nach dem personellen und sachlichen Aufwand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend der Gebührentabelle der Vergabekammern des Bundes eine Gebühr von 2.580,-- Euro angesetzt. Dabei fiel ins Gewicht, dass bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung ist die Kammer von der Hälfte des geschätzten Auftragswerts von etwa xxx Euro, d.h. xxx Euro, ausgegangen, weil sich lediglich die Auswahl für die Teilnahme am Wettbewerb im Streit stand.

Nach § 128 Abs. 3 Satz 2 GWB ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten, wenn sich das Verfahren vor Entscheidung der Vergabekammer durch Antragsrücknahme oder anderweitig erledigt hat. Ein solcher Fall liegt hier vor. Somit ergibt sich ein Endbetrag von 1.290,-- Euro. Billigkeitsgründe für ein weiteres partielles oder vollständiges Absehen von der Erhebung der Gebühr liegen nicht vor.

Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen.

Es sind Auslagen in Höhe von 2,56 Euro entstanden.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit dieser Zustellung beginnt, schriftlich beim Kammergericht, Elßholzstr. 30/31,10781 Berlin, einzulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Vorsitzender